

5. MEIN  
2. ZOFF  
3. SOJ  
4. NERE  
5. ONCS

AB  
486





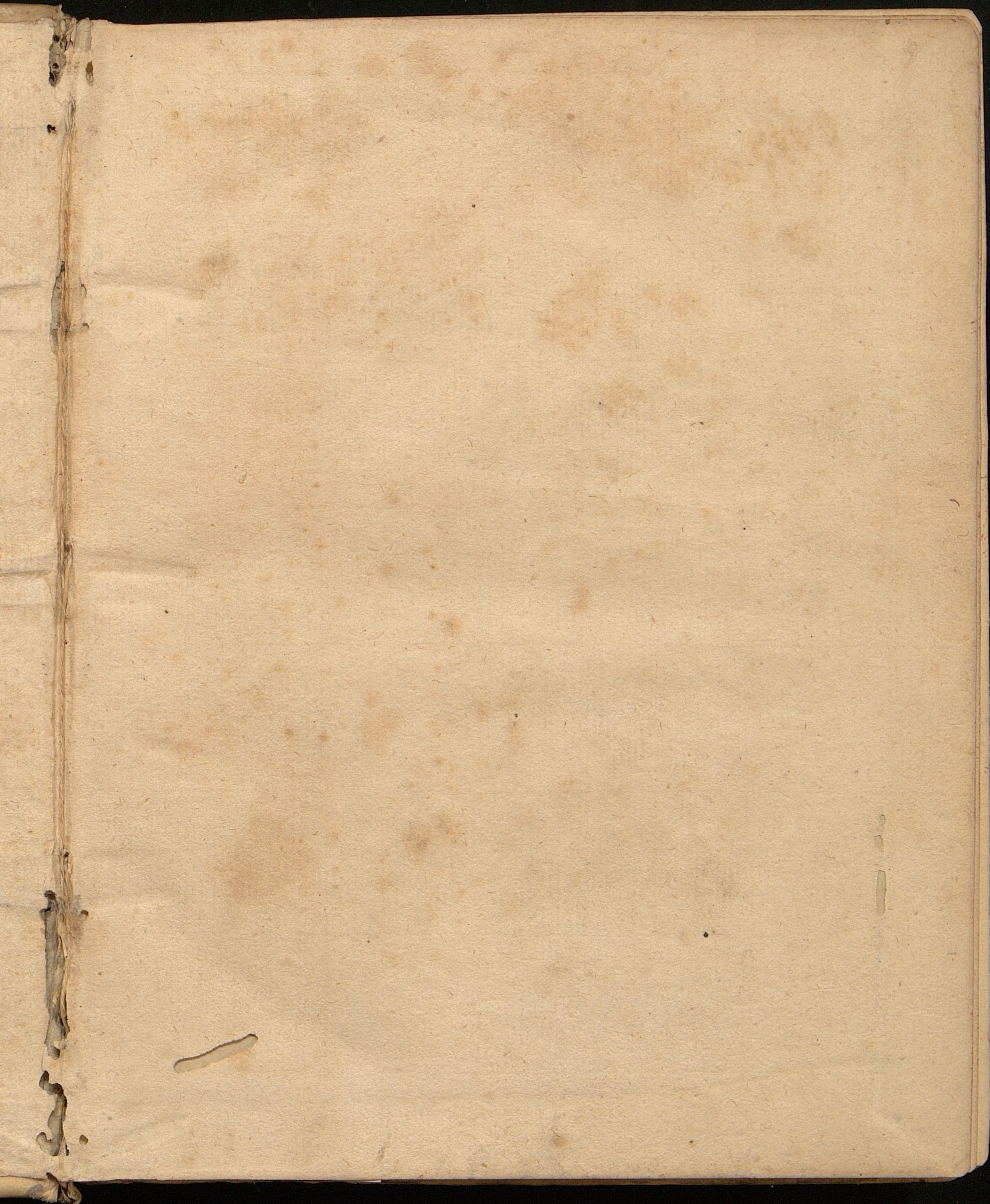
p 138  
p 94  
p 283

Gammeldes

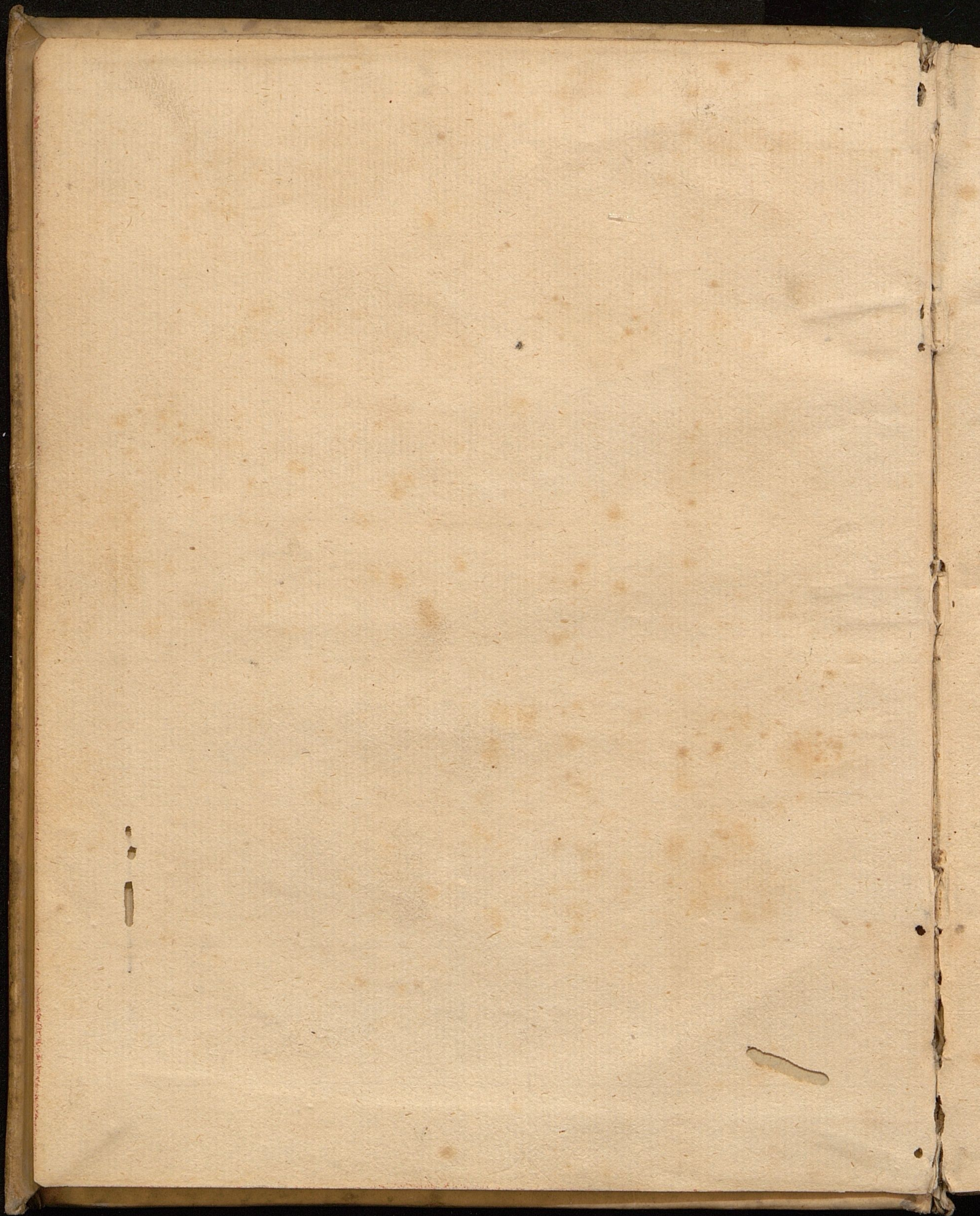
U. q. 329



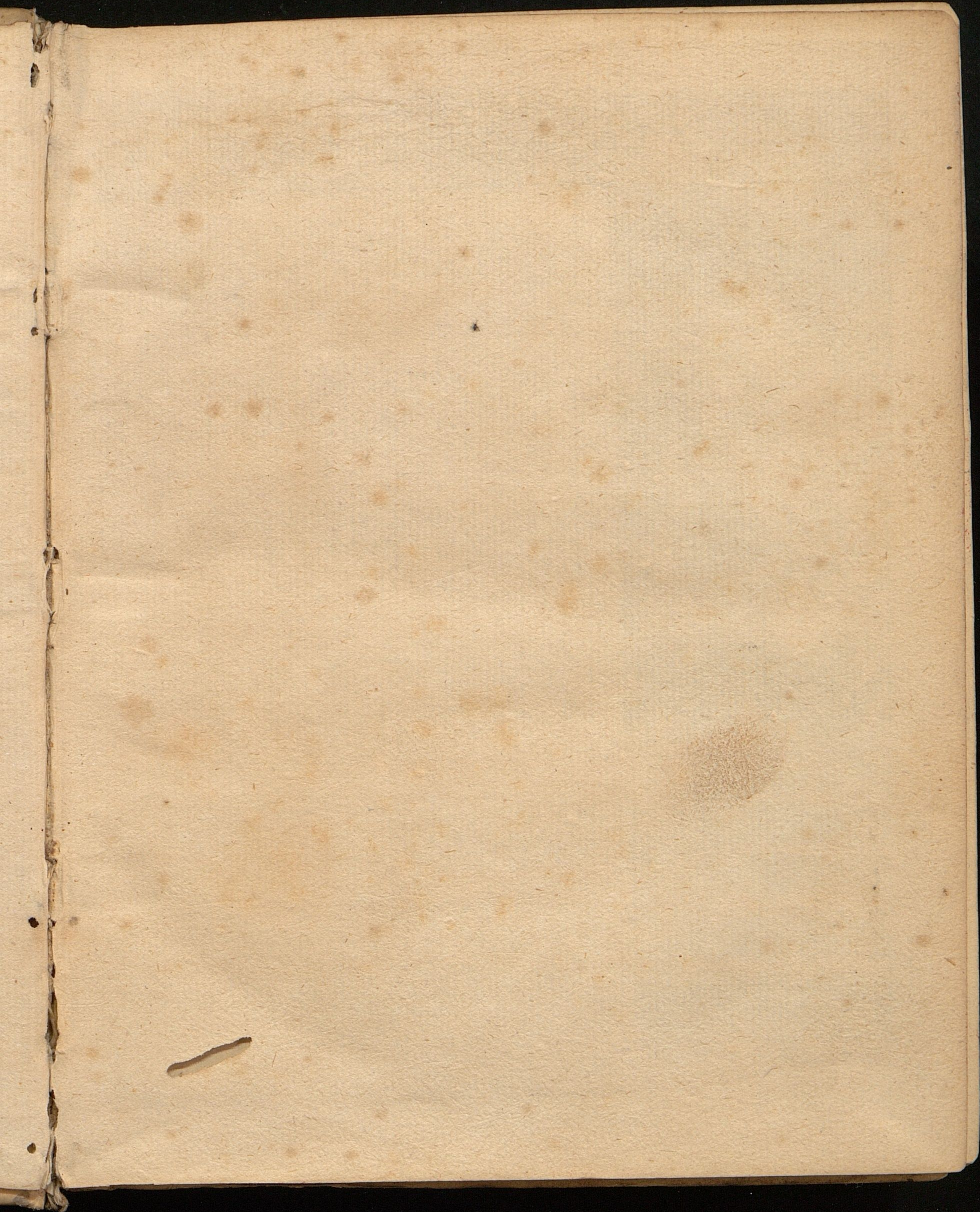




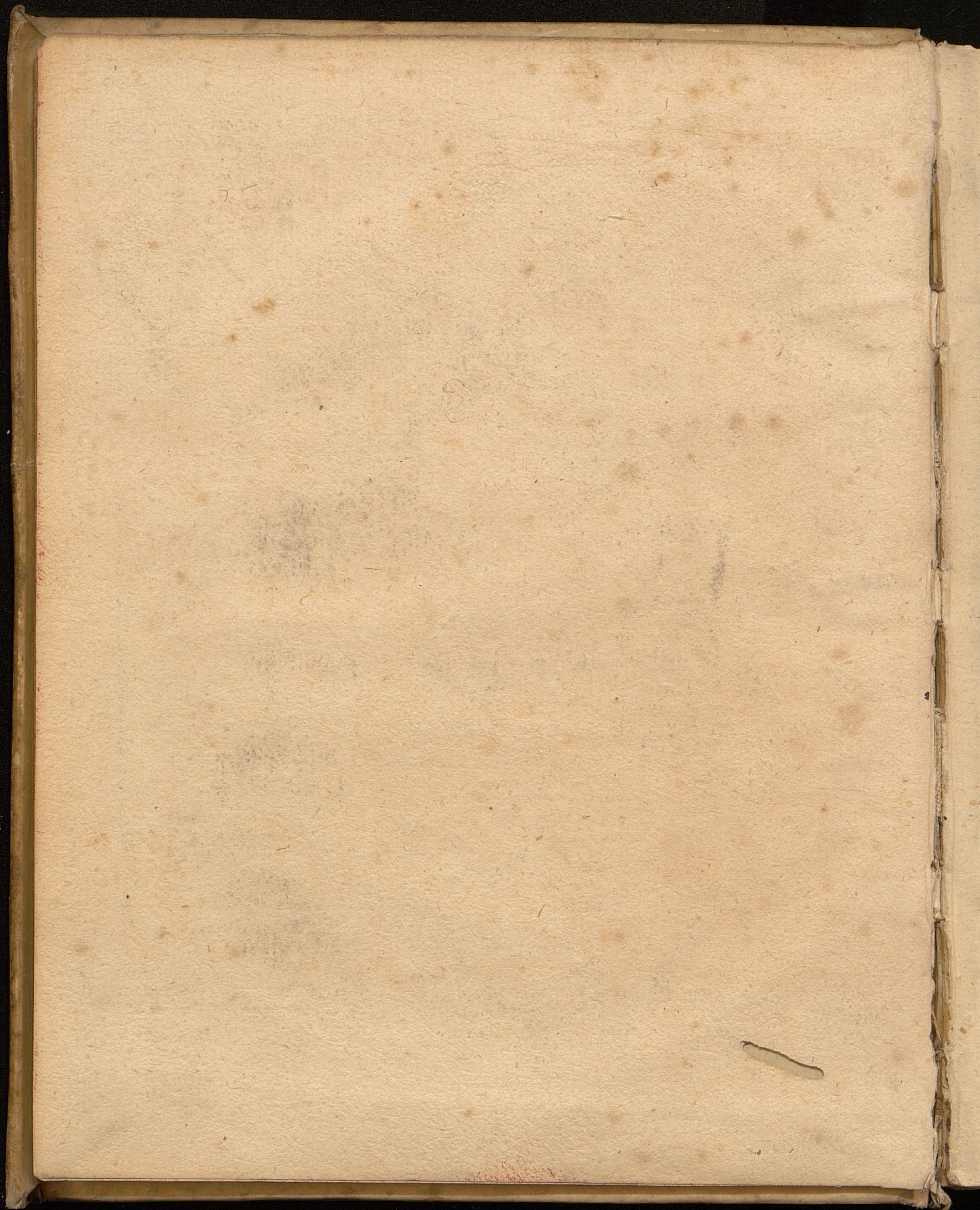














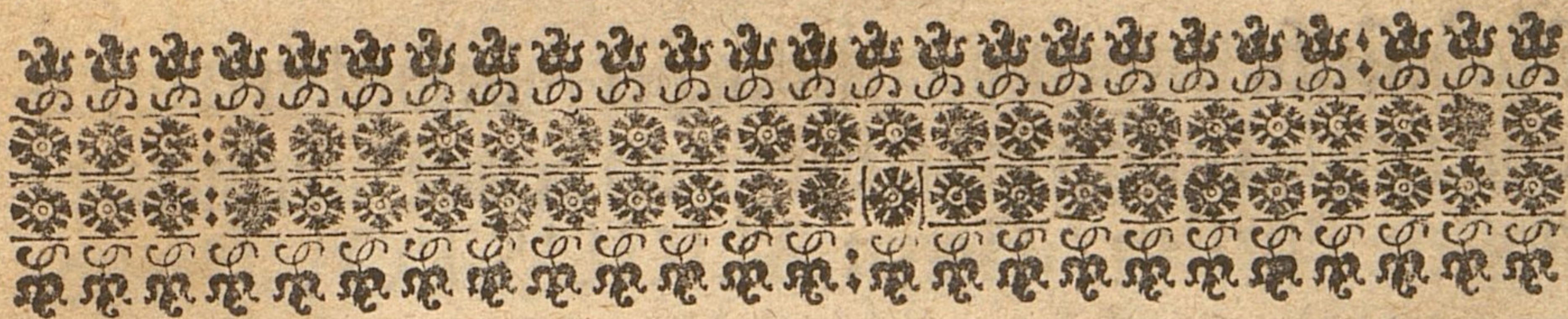




Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.







**I**n Gottes Gnaden Wir Rudolff August/ Herzog zu Braunschweig und Lunaburg/ 2c. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen und Angehörigen/ auch allen andern/ so bey Unserer Fürstl. Rachtstube und Canzeley zu verichten/ und daselbsten activè oder passivè, entweder vor sich/ oder in Vollmacht/ auch tutorio & curatorio nomine zu negotiiren haben/ nechst gebürlichem zu entbieten/ hiemit zu wissen/ das Wir bey antretung Unserer Landes- Fürstl. Regierung mit besonderm mißgefallen wahrgenommen/ welcher gestalt in Befoderung der heilsamen Justitz, gerichtlichen Handlung/ und Procesen/ einige grosse Mängel und sonderbare Misbräuche eingerissen seyn/ welches dann guten Theils daher rühret/ das offtmals nicht allein die Jurisdictiones und instantia confundiret/ und diejenige Sachen/ so an die Untergerichte gehören/ vor Unser

:o: ij

Racht-



Rahstube anhengig gemacht / besondern auch  
vornemlich / das mander / von dem Durchleuch-  
tigsten Fürsten / Herrn AUGUSTO, Herzo-  
gen zu Braunschweig und Lunäburg / 2c. unserm  
hochgeehrten Herrn und Vater lobwürdigster  
Gedächtnis / in Anno 1651. erneuerten / und am  
24. Juny selbigen Jahrs publicirten Cansley-  
Ordnung / nicht gebürlich nachgegangen / inson-  
derheit aber die Partheyen und Procuratores die  
ertheilte Decreta, so wol Inhalts solcher Ord-  
nung / als auch des am 26. January, Anno 1652.  
deswegen erfolgten offenen Befehls / nicht abge-  
fodert / die angeetzte Tagefahrten und abgelassene  
Mandata nicht gehörig respectiret / den Proces zu  
Zeiten gefehrlich protrahiret / und ein oder ander  
Theil / in mangel ernstern Einsehens / auf vielerley  
weise sich ganz ungehorsamlich bezeigt und er-  
wiesen / daher dann so wol dieses unsers hohen  
Gerichts Ansehen und respect von vielen zurück  
und aus den Augen gesetzt / als auch manniger /  
in erlangung seines Rechtens / zur höchsten Unge-  
bür benachtheiliget / aufgehalten / und wol ganz  
ausgemattet worden. Wann



Wann Wir Uns nun / vermöge Unsers von  
Gott tragenden hohen Obrigkeitlichen Ampts /  
schuldig erkennen / solche der heiligen Justitz und  
löblicher Ordnung ganz zuwider lauffende hoch-  
schädliche Misbräuche mit allem Ernste abzustel-  
len / und dahin zu trachten / daß einem jedweden  
bey Unserer Fürsil. Rachtstube gleich und Recht /  
ohne einiges ansehen der Personen / wiederfahren  
müge / und in allen Sachen ordentlich / ohne con-  
fusion und gefährlichen Uffschub procediret wer-  
de : So ordnen und wollen Wir hiemit ernstlich /  
daß hinfüro eine jede Sache an dem Gerichte / da-  
hin sie in ansehung der Personen und Güter / und  
also ihrer Arth und Eigenschaft nach / in prima in-  
stantia gehöret / anhengig gemachet / und daselbst  
ausgeföhret / und daher diejenige Sachen / so an  
die Untergerichte gehöre / bey Unserer Fürsil. Racht-  
stube nicht angenommen werden sollen / es sey dann  
entweder 1. an dieselbe rechtmessig appelliret / oder  
2. der Parthey das Recht erweislich versaget / o-  
der 3. ungebürlich protrahiret und verzogen / oder  
aber 4. es habe die Obrigkeit sich in administration

✽ o ✽ iij

der



der Justitz partheilich erwiesen und verdächtigt gemacht/und solches gläublich alsofort beygebracht würde / oder sonst erhebliche und bewegliche Ursachen Uns und Unsern Cansler und Rähten vorkommen müchten / warumb die Sachen billiger für Unsere Rahtstube zuerörtern / und den Unterthanen zum Besten alda schleunig zu expediren seyn. Und damit ein jeder wissen müge / wie es mit den appellation-Sachen / so von den Untergerichten / die haben Nahmen wie sie wollen / an Unsere Fürstliche Rahtstube gebracht / hinfüro bestendig gehalten werden solle ; So setzen und ordnen Wir hiemit / daß hinfüro die appellationes an Unser Rahtstube nicht angenommen werden sollen / es betreffe dann die Hauptsache über 20. Fürstengülden à 21. ggr. Auch sol ein jeder appellante / wann er sich durch eine definitiv-oder interlocutori Urtheil / so doch die Krafft einer definitiv mit sich führet / beschweret befindet / entweder so fort bey der publication mündlich / oder vor ablauf 10. Tagen / durch eine dem Judici überreichende schedulam, oder vor Notarien und Zeugen / vermittelst



mittelt eines gewissen Scheins / an Unsere Fürstl.  
Rathstube davon appelliren / darauf dann / nach  
bewandnis und gelegenheit der Sachen / die Pro-  
cessus erkant / insinuiet / auch die Justification in-  
nerhalb 4. Wochen à die interpositæ appellationis  
anzurechnen / eingebracht / widrigensals / und da  
nicht etwa aus erheblichen Ursachen dilatio zu  
einbringung der Justification erhalten / sondern  
der appellate den lapsum fatalium und daher er-  
langetes Recht acceptiren / und umb rechtliche  
Erkänntnis bitten würde / sol die appellatio præviã  
citatione vor defert, und remissoriales ad exequen-  
dum erkant werden.

Dem zunechst befehlen Wir auch hiemit allen  
und jeden wie obstehet / absonderlich aber denen  
an Unser Fürstl. Rathstuben bestalten Advoca-  
ten und Procuratoren / auch andern Anwälden /  
bey Vermeidung willkürlicher Straffe / und scharf-  
sen Einsehens / daß sie hinfüro obbemelter Canke-  
ley-Ordnung bestendig nachkommen / und ver-  
mittelt abstellung aller dawider lauffenden Mis-  
bräuche / darnach sich richten / insonderheit auch  
das



Dasjenige / was ihnen wegen einbringung der  
Vollmachten / übergebung der Gerichtlichen  
Schriften / abforderung der Decreten / beytra-  
gung der Verschickungs gebür / und der gleichen  
nach Belegenheit und Bewandnis der Sachen /  
vermüge solcher Ordnung obliget und gebüret /  
ihren Principalen zeitig zuschreiben / und sich des-  
wegen gefast halten sollen. Und ob wol in der  
Canzley-Ordnung § 29. enthalten / was für die  
Procuratur Jährlich von einer Sache entrichtet  
werden solle ; So befinden Wir jedoch daß nicht  
allein unter den abwesenden unheimischen Par-  
theyen (zumahl mit jenen die Procuratores, we-  
gen hochnöthiger communication dessen / so jedes  
mahls in der Sachen vorgangen / mehr Mühe  
haben) ein Unterscheid zumachen / sondern auch  
darauf zu sehen sey / damit die bestalte Procurato-  
res, so guten theils graduirte Personen seyn / ihrer  
Mühe genießen mügen / bevorab da sie alle ein-  
kommende schriftliche Handlungen nachlesen /  
wann dieselbe der Ordnung nicht gemäs befunden  
würden / endern / unterschreiben / und die Ver-  
antwortung über sich nehmen müssen. Be-



Befehlen und ordnen demnach hiemit / und  
in Krafft dieses / daß zwar die an Unser Fürst-  
lichen Rathstuben / vermüge der Ordnung bestalte  
und veraydete Procuratores mit den unvermö-  
genden jedesmal ins gleiche sehen / und von den-  
selben / nach Gelegenheit / etwa halb so viel als von  
den wolhabenden nehmen / auch den gar armen  
Partheyen / nach Verordnung Unser Canzler  
und Räte / bis sie wieder zu Mitteln kommen /  
umbsonst dienen sollen / Was aber die Vermü-  
genden betrifft / wann dieselbe alhie zur Stelle / o-  
der in der Nähe seyn / und sonst kein zulässiger  
Vergleich wegen der ganzen Sache mit ihnen  
getroffen worden / sollen dieselbe vor jede Sache  
Jährlich 2. Reichsthalr. wann sie aber entessen /  
in ansehung der jedesmal hoch nötigen schriftli-  
chen communication (im Fall ihnen deswegen  
nicht sonst absonderliche Ergebung geschehen /)  
3. Reichsthaler vor die Jährliche Procuratur-  
Gebür / und einmehrs nicht / bey willkürlicher  
Bestrafung zu entrichten schuldig / noch die Pro-  
curatores anzunehmen befugt seyn. Und als

**B**

**Wir**



Wir befunden / das bey denen angeſetzten münd-  
lichen Verhören biſhero eine groſſe Unordnung  
vorgangen / in dem die Termini mehrentheils / zu  
veracht Unſers hohen Gerichts / und zu Verzö-  
gerung der Sachen / gar nicht respectiret / oder  
doch ob informem comparitionem dabey nichts  
ausgerichtet worden / das auch der ausbleibende  
Theil entweder in ipſo termino , oder doch nicht  
ſo zeitig vorher / daß es dem Gegentheile / zu Verhü-  
tung unnötiger Koſten / notificiret werden kön-  
nen / dilation geſuchet / und alſo oftmals etliche  
angeordnete Tagesfahrten nacheinander vergeb-  
lich verſtrichen : Solchem hochſchädlichen we-  
ſen nun gehörig vorzukommen / ſo ſol hiñfuro ü-  
ber die von Unſerm Canzler und Räten anſehen-  
de mündliche Vorbeſcheide (wodurch mannig-  
mal die ganze Sache / zu der Partheyen groſſen  
Nutzen / ohne Weitleufftigkeit gehoben wird) mit  
ernſtem nachdruck gehalten werden / alſo und  
dergeſtalt : daß die citationes allemal 14. Tage  
ante terminum (es were dann das beide Theile  
hieſelbſt zur Stelle weren / oder auch ſonſt eine en-  
gere



gere Frist belibten/ dem citato insinuiet werden/  
und wann die Ladung aus erheblichen Uhrsachen  
personal ist/ die Partheyen in termino, und zwar  
jedesmals des Morgens umb 8. Uhren/ in eige-  
ner Person/ sonsten aber durch gnugsame bevoll-  
mächtigte Anwälde für Unserer Fürstl. Kaystuz-  
be erscheinen/ ihre Nohturft vortragen/ und vor-  
erlangter dimission nicht abreisen oder weggehen  
sollen. Würde nun ein Theil in dem bestimmten  
termino zurück bleiben/ oder informirter, ausser  
vortringenden erheblichen Uhrsachen erscheinen/  
sol auf des gehorsamen theils mündlichen Recels/  
und docirte zeitige insinuation, so fort die conde-  
mnatio in expēsas termini, salvâ moderatione, er-  
gehen/ und nach befindung/ eine anderwertige ci-  
tatio, jedoch sub præjudicio und peremptoriè er-  
kant; Da aber der citans selber zurücke bliebe/ sol  
nebst der condemnation in expensas, der citatus  
auch von solcher citation absolviret werden.

Wañ nun die Partheyen im anderweiten ter-  
mino erscheinen/ sollen zuorderst die expensæ des  
vorigen termini designiret und übergeben/ auch

† † † †

sofort





sofort darauf ein Decretum moderationis erthei-  
let/ und pars contumax zu deren Abfürunge / oh-  
ne remission ad punctum expensarum, im fall  
nicht sonderbare casus fortuiti denselben erweis-  
lich an der comparition verhindert / in continenti  
angehalten / und darauf allererst zur Hauptsach-  
lichen Handlung geschritten werden.

Nachdem nun die Partheyen nach Noth-  
turft gehöret worden / und die versuchte Güte / ü-  
ber allen angewanten Fleis / nicht zureichen wol-  
len / sol in der Hauptsache (da dieselbe in solchen  
klaren terminis befunden würde / das es keiner  
fernern Weitleufigkeit bedürfte) definitive, son-  
sten aber / entweder nach Beschaffenheit der vor-  
gekommenen exceptionen, oder auch des facti  
an ihm selbst / interlocutorie gesprochen / oder  
doch zum wenigsten zu der Partheyen Nachricht  
ein Decretum bey schliessung des Verhörs publi-  
cirt / und vor ein solch Endurtheil (wosern nicht  
vorhin in der Sache ziemliche grosse acta ergan-  
gen / davon der § 55. in der Ordnung disponiret /)  
von jedem Theile nicht mehr als ein Reichsthal.  
für



für ein Hauptsachliches Interlocut 18. Mrgr. und  
für ein gemeines Decret 9. Mrgr. ad Fiscum, be-  
nebenst der Schreibgebür/entrichtet/ausser dem  
aber in diesen Fällen nichts weiters jemandten be-  
zahlet werden / Gestalt dann hiemit alles was  
bey solchen mündlichen Verhören/extra causam  
communis Fisci, den Partheyen etwa aufgebür-  
det seyn mag/bey willkürlicher Straffe gänzlich  
abgethan und verboten seyn sol.

Ferner so vernehmen wir auch nicht ohne son-  
derbaren Verdrus / daß wann in denen Fällen/da  
es die Rechte/ auch Reichs- und Landes-Consti-  
tutiones zulassen / in Unserm oder Unser Canzler  
und Räte Rahmen / nach bewandnis der Sa-  
chen / Mandata sine clausula erkant / dieselbe / ob sie  
gleich poenal seyn / dennoch von den impetraten  
bisher wenig attendiret / und oftmals gar aus  
der acht gelassen worden ; Damit nun solchen  
Befehlen ein gehöriger Nachdruck / wie billig / ge-  
geben werden müge / So solhinsüro Unser Advo-  
catus Fisci, wann keine schuldige paritio erfolget /  
auf die eingebrochene poen sofort procediren / und  
als.



alsdan præviâ communicatione & citatione ohne  
Beitleunftigkeit mit der declaration (fals die  
contumacia nicht der gebür abgelehnet werden  
kante) verfahren / und die poen durch gehörige  
execution eingetrieben werden.

Was aber die Mandata cum clausula betrifft/  
wann denselben innerhalb 4. Wochen von zeit der  
insinuation keine folge geschiehet / oder darauf die  
Nothurst excipiendo verhandelt wird / So sol auf  
bescheinigte verkündigung / so fort Mandatum  
sine clausula poenale, oder cum comminatione e-  
xecutionis, und da auch demselben in bestimmter  
Zeit nicht pariret / und die insinuatio gehörig do-  
ciret wird / Mandatum executoriale unverzüg-  
lich darauf erkant / und über solche Mandata mit  
gebürendem Ernst gehalten werden. Daran ge-  
schiehet Unser zuverlesiger ernster Will und Mei-  
nung / Und Wir seyn den Gehorsam in Gnaden  
zuerkennen geneigt. Geben in Unser Bes-  
tung Bulffenbüttel / den 31. Augusti,

Anno 1667.



































987152

ULB Halle

3

007 107 65X

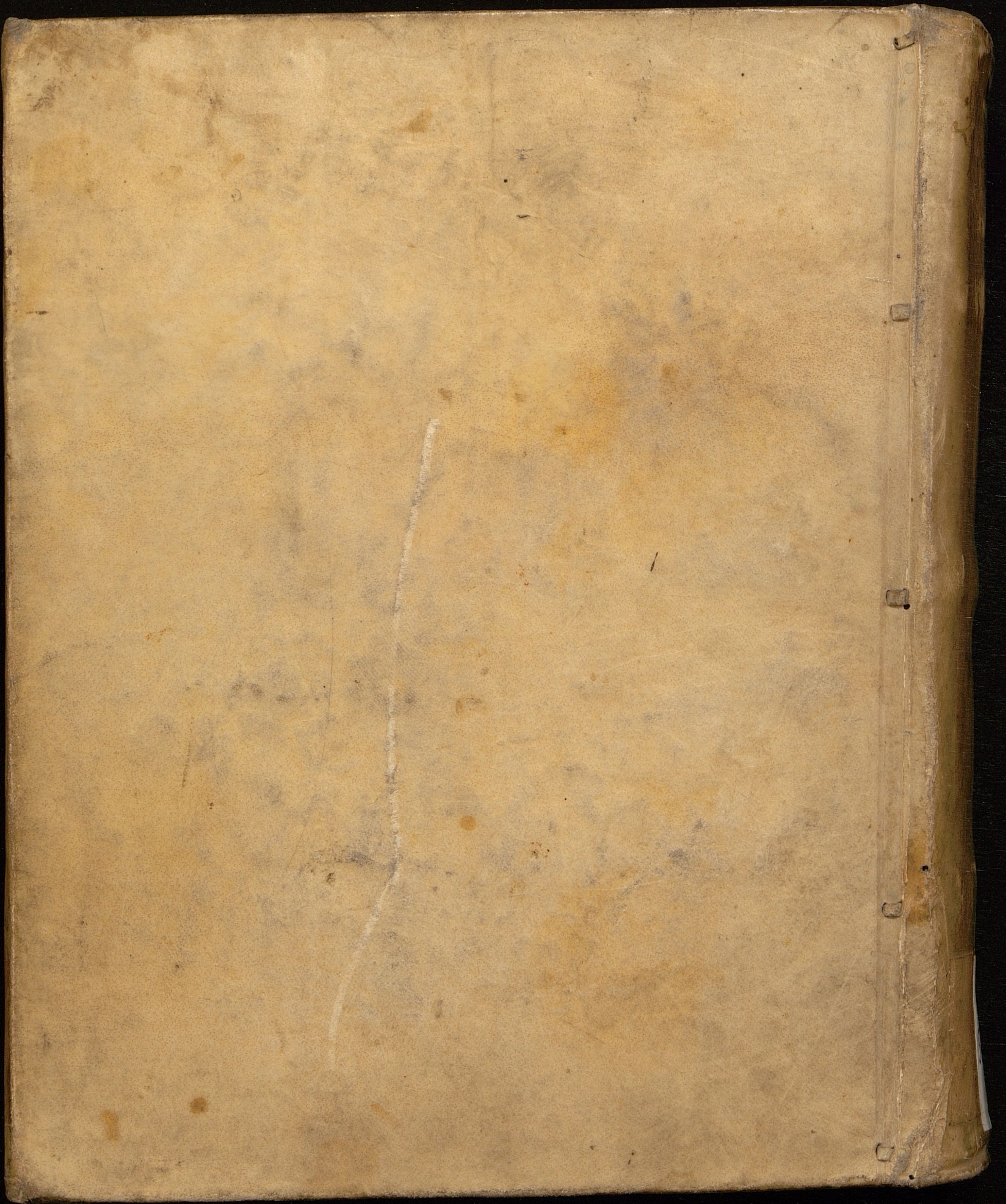


n

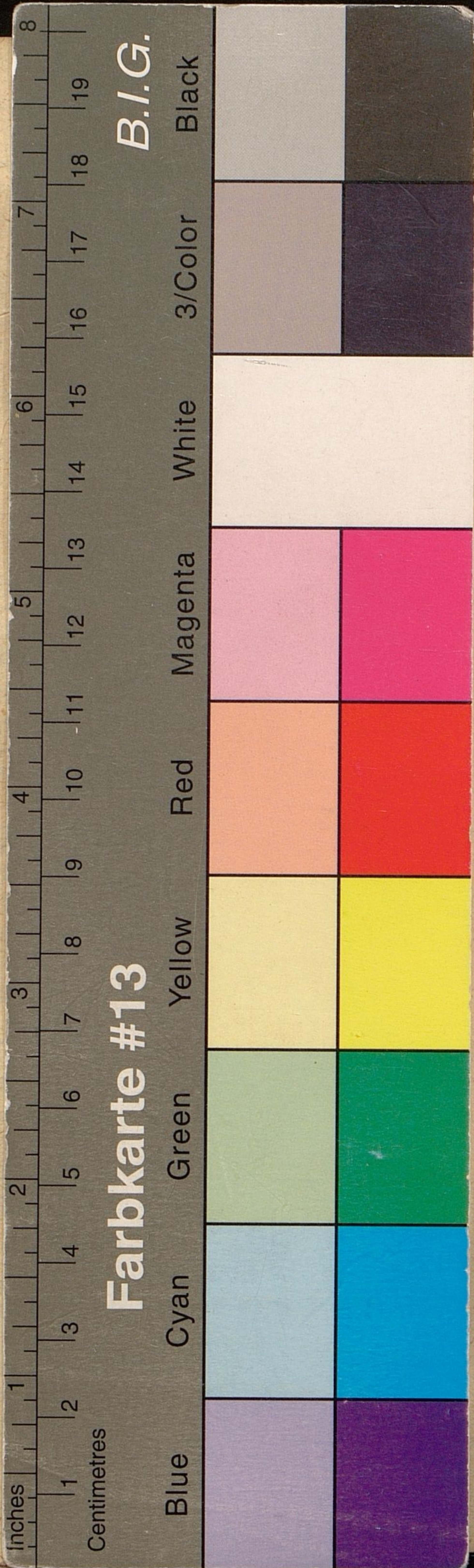
UDN











Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/  
Herrn

**N**udolff = **A**ugusts/  
Herzogen zu Brunswieg und Lunaburg / etc.

# Verordnung

Wie es ins künfftige mit Befoderung der Pro-  
cessen bey Dero Fürstlichen Rachtstube bestens  
dig zu halten.

~~~~~  
Gedruckt in der Vestung Wulffenbüttel / durch die Sterne/  
Im Jahr 1667.

